

Eine Reichsbranntweinstelle.

Berlin, 15. April. Der Bundesrat hat in der heutigen Sitzung die Errichtung einer besonderen Behörde zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein beschlossen. Der neuen „Reichsbranntweinstelle“ wird ein „Beirat“ zur Seite stehen, während die Bewirtschaftung des gesamten Branntweins der Spirituszentrale übertragen ist. Die Absatzbeschränkung betrifft versteuerten und unversteuerten Branntwein. Ausnahmen sind unter anderem für Kognak sowie für gewisse Kleinbrennereien gemacht.

Die Verordnung betreffend Errichtung einer Reichsbranntweinstelle besagt, daß Branntwein, der unter steueramtlicher Ueberwachung steht, nur durch die Spirituszentrale oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergärrt werden darf. Die Reichsbranntweinstelle bestimmt, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Spirituszentrale abzugeben ist. Zur Bestimmung der Verkaufspreise für Branntwein bedarf die Spirituszentrale der Genehmigung der Reichsbranntweinstelle.

Der Brenner hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände an die Spirituszentrale zu liefern. Für den Branntwein erhält der Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis. Jeder Brenner ist verpflichtet, der Spirituszentrale über Art und Umfang seiner Erzeugung und über seine Bestände Auskunft zu erteilen. Wer mit Beginn des 17. April 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern.

Bis zur Uebernahme sind die Vorräte aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise

zu versichern. Wer mit Beginn des 1. Mai 1916 unversteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die Vorräte getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Spirituszentrale bis zum 6. Mai 1916 anzuzeigen. Die Anzeige über Mengen, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Die Spirituszentrale hat binnen einem Monat zu erklären, ob und inwieweit sie den Branntwein übernehmen will. Den Preis für die übernommenen Branntweinbestände setzt die Geschäftsführung der Spirituszentrale fest. Wer mit Beginn des 17. April 1916 versteuerten oder verzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn der Spirituszentrale zu liefern, sofern die Mengen nicht 10 Hektoliter Alkohol übersteigen. Ausländischer Branntwein in Kesselwagen oder Fässern ist der Spirituszentrale zu liefern. Die Verordnung tritt am 17. April 1916 in Kraft.